

Geschäftsreglement der Kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungsachen

B der Rekurs-Schätzungskommission vom 13. November 1990

Die Rekurs-Schätzungskommission des Kantons Solothurn
gestützt auf § 9 Absatz 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1. Zuständigkeit

Die Rekurs-Schätzungskommission (im folgenden Kommission) entscheidet als Spezialverwaltungsgericht endgültig über Rekurse von Eigentümern gegen Verfügungen der Verwaltung der Solothurnischen Gebäudeversicherung betreffend:

- a) die Einschätzung von Gebäuden;
- b) die Schadenabschätzung;
- c) die Ablehnung des Entschädigungsanspruches;
- d) die Kürzung der Schadenvergütung infolge Verschuldens.

II. Organisation

§ 2. Präsident

¹ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen und führt den Vorsitz.

² Ist der Präsident verhindert, amtiert das amtsälteste Mitglied.

§ 3. Ausstand

¹ Für den Ausschluss und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 92 ff des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾.

² Ein Mitglied der Kommission hat sich in Ausstand zu begeben, wenn es am Bau oder an der Finanzierung der zu schätzenden Objekte beteiligt war.

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ BGS 125.12.

III. Verfahren

§ 4. *Allgemeine Vorschriften*

Das Verfahren vor der Kommission richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970¹⁾.

§ 5. *Akteneinsicht*

¹ Bis zum Schluss des Beweisverfahrens wird den Parteien Einsicht in die ihre Streitsache betreffenden Akten gewährt.

² Die Parteien werden über den Eingang von Akten und Belegen orientiert.

§ 6. *Fristen*

¹ Die durch Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Behördlich gesetzte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden.

³ Alle Fristansetzungen werden mit dem Hinweis verbunden, dass der Entscheid bei Säumnis, unter Vorbehalt allfälliger von Amtes wegen vorzunehmender Erhebungen, auf Grund der Akten gefällt wird.

§ 7. *Prozessleitung im allgemeinen*

¹ Der Präsident leitet den Prozess.

² Einem Rekurrenten, dessen Begehren klarem Recht widerspricht oder dessen Rechtsmittelerklärung zwingenden Formvorschriften offensichtlich nicht genügt, soll der Präsident durch Verfügung Gelegenheit zum Rückzug oder zur Verbesserung des Rechtsmittels geben.

§ 8. *Vernehmlassung*

¹ Der Präsident entscheidet nach Eingang der Akten, ob eine schriftliche Vernehmlassung der Gebäudeversicherung einzuholen ist.

² Nach Eingang der Vernehmlassung wird dem Rekurrenten Gelegenheit zur Replik gegeben.

³ Die Replik ist der Gebäudeversicherung zuzustellen.

§ 9. *Beweisverfahren*

Nach Schluss des Rechtsschriftenwechsels entscheidet der Präsident oder auf seinen Antrag die Kommission darüber,

- a) welche Beweismittel der Rekurrent oder die Gebäudeversicherung einzureichen haben;
- b) ob Einvernahmen oder Augenscheine stattfinden sollen;
- c) welche Beweiserhebungen oder Expertisen von Amtes wegen anzustellen sind; die Namen von Sachverständigen sind den Parteien zur Anbringung von Ablehnungsgründen mitzuteilen;
- d) ob und welche Kostenvorschüsse für Expertisen zu leisten sind.

¹⁾ BGS 124.11.

§ 10. Hauptverhandlung

Der Präsident lädt die Parteien in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vor.

§ 11. Zirkulationsbeschlüsse

¹ Auf Antrag des Präsidenten kann die Kommission auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

² Grundlage eines Zirkulationsbeschlusses ist ein schriftlicher und begründeter Antrag, dem sämtliche Richter schriftlich beigestimmt haben.

³ Wird dem Antrag nicht einstimmig beigeppflichtet, ist das Geschäft an einer Sitzung zu behandeln und zu entscheiden.

§ 12. Aktenzirkulation

Vorgängig zur Hauptverhandlung sind die Akten bei den für die betreffende Sitzung bezeichneten Richtern in Zirkulation zu setzen, sofern der Präsident nicht die Vorlegung der Akten ohne Zirkulation an die Kommission anordnet.

§ 13. Sitzungen und Traktanden

¹ Der Präsident setzt die Sitzungstage und die Traktandenliste für die Sitzungen fest. Er entscheidet über die Beiziehung von Ersatzrichtern.

² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14. Beratung und Abstimmung

¹ Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

² Die Richter haben sich an jeder Abstimmung zu beteiligen.

³ Der Sekretär hat beratende Stimme.

⁴ Die Beratungen sind geheim.

§ 15. Urteil

¹ Wenn die Voraussetzungen für das Eintreten auf einen Rekurs gegeben sind, entscheidet die Kommission auf gänzliche oder teilweise Gutheissung oder auf Abweisung.

² Die angefochtene Verfügung darf nicht zum Nachteil des Rekurrenten abgeändert werden.

³ Ausnahmsweise kann die Kommission die Akten zu neuer Entscheidung an die Gebäudeversicherung zurückweisen.

§ 16. Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten des Rekursverfahrens werden den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens mit einer Entscheidungsgebühr auferlegt.

² Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

³ In besonderen Fällen kann die Kommission der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen. Dabei sind der Umfang der Bemühungen, die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, ihre präjudizielle Bedeutung und die Vermögensverhältnisse der Parteien angemessen zu würdigen.

125.948

§ 17. *Urteileröffnung* a) *Dispositiv*

Das Dispositiv des Urteils ist an der Sitzung festzulegen. Es wird den Parteien zusammen mit den Motiven eröffnet.

§ 18. b) *Motivierung*

¹ Das motivierte Urteil ist innert 3 Monaten zu eröffnen.

² Die Namen der mitwirkenden Richter sind im Urteil anzugeben.

³ Die Originale der Urteile und Abschreibungsverfügungen sind vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

§ 19. c) *Zustellung*

¹ Urteile und Abschreibungsverfügungen sind den Parteien, dem Rechnungsführer und der Kantonalen Gebäudeversicherung zuzustellen.

² Die Zustellung der Urteile und Abschreibungsverfügungen an die Parteien erfolgt durch eingeschriebene Sendung.

³ Gleichzeitig mit dem Urteil oder der Abschreibungsverfügung sind den Parteien die Belege, soweit sie nicht ausschliesslich für das Rekursverfahren hergestellt worden sind oder an andere Amtsstellen überwiesen werden müssen, zurückzugeben.

§ 20. *Rechtsmittel*

Wenn der Kommission ein Rechtsmittel gegen eines ihrer Urteile zur Vernehmlassung zugestellt wird, so verfasst der Präsident oder in seinem Auftrag ein Mitglied die Vernehmlassung.

§ 21. *Revision*

Auf die Behandlung von Revisionsbegehren gegen Urteile der Kommission finden die Vorschriften über das Rekursverfahren entsprechende Anwendung.

IV. Sekretariat

§ 22. *Register*

Das Sekretariat der Kommission führt ein chronologisches Register der Rekurse, in welches der Name des Rekurrenten, die Aktennummer und das Datum des Urteils einzutragen sind.

§ 23. *Aktenheftel/Aufbewahrung*

¹ Das Sekretariat legt für jeden Rekurs ein Aktenheft an.

² Unter Vorbehalt von § 19 Absatz 3 dieses Reglementes sind die Akten mit dem motivierten Entscheid während 10 Jahren aufzubewahren und hernach zu vernichten.

³ Die Originale der Urteile und Abschreibungsverfügungen sind periodisch einzubinden und aufzubewahren.

§ 24. Weitere Sekretariatsarbeiten

¹ Das Sekretariat führt eine Kontrolle über den Lauf der während des Verfahrens angesetzten Fristen und den Aktenumlauf.

² Das Sekretariat besorgt die Ausfertigung der Beweisverfügungen und der Urteile und vermittelt den Verkehr mit den Rekurrenten.

§ 25. Rechenschaftsbericht

¹ Die Kommission erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Im Bericht werden die erledigten und die hängigen Geschäfte statistisch dargestellt.

² Der Sekretär entwirft den Bericht und legt ihn der Kommission im Laufe des ersten Vierteljahres zur Beratung und Beschlussfassung vor.

V. Schlussbestimmung

§ 26. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 18. Februar 1991 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 28. Februar 1991